Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 17. Solothurn, 24. April 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Die Absetzung der Geistlichen.

(Vierter St. Galler-Brief.)

— * Die Bestimmungen der St. Gallischen Gesetze, welche auf Absetzung der Geistlichen Bezug haben, sind enthalten in einer Verordnung des katholischen Großrathscollegiums vom 20. Nov. 1834, und im confessionellen Gesetze vom 16. Juni 1855. Erstere enthält in Abschnitt II. „Bestimmungen über Entfernung und Absetzung von Bepfründeten", welche also lauten: Art. 17. Sämmtliche im Kanton angestellte katholische Geistliche stehen unter der Aufsicht des Administrationsrathes.

Art. 18. Eine Kirchgemeinde, sowie der Kirchenverwaltungsrath haben das Recht, auf Entfernung oder Absetzung der Geistlichen von ihren Pfründen in folgenden Fällen zu klagen:

a) Wegen grober Vernachlässigung der Amtsverrichtungen eines Geistlichen;
b) Wegen eines Seelenhirten unwürdigen, ärgernißgebenden, unsittlichen Lebenswandels;
c) Wegen Widerspännigkeit gegen bestehende Gesetze und Verordnungen, oder wegen offenkundigem Entgegenarbeiten gegen religiöse und Volksbildung.

Art. 19. Klagen der erstern Art (lit. a) sind vorerst bei der geistlichen Oberbehörde, und wenn diese nicht abhilft, bei dem Administrationsrath anzubringen. Die andern Klagen hingegen (lit. b und c) sollen stets bei dem Administrationsrathe angehoben werden.

Art. 20. Alle diese bei dem Administrationsrathe angebrachten Klagen gegen Bepfründete sollen jedesmal von ihm genau und nöthigenfalls selbst an Ort und Stelle untersucht werden. Auch die geistliche Oberbehörde hat bei den Klagen im sub lit. a des Art. 18 bezeichneten Falle einen genauen Untersuch anzuordnen.

Art. 21. Nach beendigter Untersuchung hat der Administrationsrath, je nach Befund der Sache, entweder Abweisung der Klage, oder Entfernung des Geistlichen von der Pfründe, oder gänzliche Absetzung desselben zu erkennen.

Art. 22. Folge des Entfernungs- oder Absetzungsbeschlusses ist, daß der betreffende Geistliche innert einem, von dem Administrationsrathe im Beschlusse selbst zu bestimmenden, möglichst kurzen Termin die Pfründe zu verlassen hat.

Art. 24. Absetzungsbeschlüsse sollen jedesmal dem Kleinen Rathe zur Genehmigung mitgetheilt und, sobald sie die Genehmigung des Kleinen Rathes erhalten haben, der geistlichen Oberbehörde des Kantons angezeigt werden.

Dies die hiehergehörigen Befugnisse des Administrationsrathes.

Das confessionelle Gesetz bestimmt sodann in Art. 12 lit. c: „Wenn ein Geistlicher durch Mißbrauch seines Amtes den confessionellen oder politischen Frieden stört, namentlich auch, wenn er in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt, oder wenn er den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegenwirkt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, so kann der Kleine Rath ihm das hoheitliche Placet entziehen, und ein solcher Geistlicher verliert bei erschwerenden Umständen sofort auch das Niederlassungsrecht, wenn er nicht Ortsbürger der betreffenden Gemeinde ist.

Lit. d. Ohne Zustimmung des Kleinen Rathes können keinem Geistlichen die Einkünfte seiner Pfründe entzogen werden."

Die in diesen Bestimmungen liegenden Rechtsverletzungen führen wir auf folgende zwei Gesichtspunkte zurück, auf denen die Gerechtigkeit jedes Urtheiles beruht, auf die Frage nach dem Richter, der zu urtheilen befugt ist, und nach dem Gesetze, nach welchem geurtheilt werden muß.

a. Wer ist der competente Richter des katholischen Geistlichen. Da der Geistliche Diener der Kirche und Staatsbürger zugleich ist, so sind auf diese Frage zwei Antworten möglich, von denen eine nicht einmal zu allen Zeiten gleich gelautet hätte. Je nach dem nämlich das jeweilige Verhältniß von Staat und Kirche beschaffen war, gestalteten sich auch die bürgerlichen Verhältnisse der Cleriker. In Zeiten, wo der Staat die Kirche als ebenbürtige Macht anerkannte, verzichtete er gänzlich auf die bürgerliche

Gerichtsbarkeit über den Cleriker. Daraus ist das privilegium fori, der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen hervorgegangen, der ihnen in vielen Staaten, wie Oesterreich, Preußen u. a. bis auf den heutigen Tag eingeräumt bleibt und den mehr oder weniger heutzutage z. B. die Militärs in allen Staaten (und auch in der Schweiz) noch besitzen. So wünschenswerth dieses Verhältniß ist und ein sehr zweckdienliches Mittel bietet, die Achtung vor Amt und Würde auszudrücken und zu fördern, so werden durch den Verlurst desselben, der bei uns wirklich eingetreten ist, die Grundlagen der Kirchenverfassung keineswegs angegriffen.

Anders ist es mit der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen als Diener der Kirche. Sobald es sich um Vergehen handelt, die nicht an jedem andern Bürger strafbar sind, welche also nicht bürgerlicher Natur sind, sondern in Verletzungen des kirchlichen Amtes, der geistlichen und der damit zusammenhängenden Pflichten bestehen, so hört die Competenz eines bürgerlichen Richters auf, weil in diesem Falle keine Verletzung des bürgerlichen Gesetzes vorliegt. Da ist der Geistliche einzig und allein der Autorität verantwortlich, welche ihm die außerbürgerlichen Pflichten und Gesetze gegeben hat. Der Bischof als Träger der Kirchengewalt in seiner Diöcese hat jeden angestellten Geistlichen als Diener der Kirche bestellt, um ein Amt zu verwalten, welches von keiner weltlichen Macht herstammt und darum auch von keiner weltlichen Macht beaufsichtigt werden kann. Der Bischof allein ist rechtlich befähiget zu erkennen, ob und in wie weit die von ihm übertragene Würde und Pflicht verletzt worden sei, wie er nach katholischem Rechte allein das Amt übertragen kann, so kann er allein das Amt wieder abnehmen, und jede andere Jurisdiction ist ein unberechtigter Eingriff. Alle weltlichen Urtheile, welche auch mit Fug und Recht über einen bürgerlich strafbaren Geistlichen gefällt werden, sind nicht im Stande, das Band zu lösen, mit dem der Bischof den Betreffenden an sein Amt geknüpft hat, sie können nur Gründe für den Bischof abgeben, daß er es thut.

Unter welchem Rechtstitel will z. B. der Administrationsrath seine geistliche Gerichtsbarkeit rechtfertigen? Wer hat ihm die Aufsicht über die Geistlichen übertragen? Die Repräsentanten des katholischen Volkes haben dies gethan, welche dieses Aufsichtsrecht willkürlich fingirten, da sie es nicht vom katholischen Volke erhalten haben können. Denn so weit und so lange es eine katholische Kirche gibt, hat noch nirgends die Herde die Hirten beaufsichtigen und controliren können, sondern es war immer Recht und Pflicht des Kirchenobern, die zunächst Untergebenen zu beaufsichtigen. Wenn die katholische Corporation eine Landeskirche nach protestantischem Zuschnitte bildete, könnte es angehen. Der reformirten Confession geht der innere, kirchliche Organismus im katholischen Sinne ab, darum ist es für sie zulässig, sogar nothwendig, sich an etwas Anderes anzulehnen. Dort haben die Prediger ihr Mandat von der Gemeinde, darum hat diese ganz folgerichtig das Abberufungsrecht und ebenso folgerichtig dürfen auch die Behörden des Volkes die vom Volke Bestellten überwachen.

Die Befugnisse des Administrationsrathes, über angestellte Geistliche Absetzung zu erkennen, ist darum ein Eingriff in die wichtigsten bischöflichen Rechte, ist somit unkirchlich und unkatholisch, aber für den Standpunkt, auf den sich die St. Gallischen Gesetzgeber gestellt haben, sind diese Bestimmungen allerdings consequent. Denn die Absetzung als die Kehrseite der Anstellung, muß mit dieser correspondiren. Das Collaturgesetz hat die rechtlichen Normen der Kirche nicht blos verletzt, sondern principiell verläugnet. Die Anstellung des Geistlichen ist als eine rein weltliche Angelegenheit behandelt und darum muß natürlich auch die Absetzung eine rein weltliche Sache sein.

In dem confessionellen Gesetze vom 16. Juni 1855, welches den Kleinen Rath zu einem Concurrenten des Administrationsrathes in der usurpirten geistlichen Gerichtsbarkeit macht, wird zwar das Wort „Absetzung" vermieden. Es wird nur dem Deplacetirungsrecht des Kleinen Rathes ein so weiter Spielraum gelassen, und so wichtige, practische Folgen daran geknüpft, daß es sich politisch von einer Absetzung nicht unterscheidet. Auch dieses Deplacetirungsrecht ist eine natürliche Consequenz des unbedingten Placetirungsrechtes, und die Gründe für und gegen sind gleich wahr und unwahr, wie bei diesem. Die Sache trägt an sich selber den Beweis, daß sie nicht in den staatlichen Organismus hineinpaßt. Im Staate sind die richterliche und vollziehende Gewalt geschieden. Die Regierung ist zu keinem richterlichen Erkenntniß in bürgerlichen Dingen berechtigt; dafür sind die Civil- und Criminal-Gerichte da. Alle bürgerlichen Rechtsfälle haben bisher ungezwungen ihren Richter gefunden, ohne daß man ein Bedürfniß nach neuen Gerichten fühlte. Die in Frage stehende geistliche Gerichtsbarkeit hat man aber keinem dieser Gerichte übergeben können, weil der Staat keine Gesetze dafür hat, darum ist sie unter dem Namen eines Hoheitsrechtes der vollziehenden Behörde zugewiesen worden. Die Regierung kann jetzt nach sehr vagen und dehnbaren Bestimmungen über geistliche Personen Urtheile fällen, welche ihr jedem Bürger gegenüber durch Verfassung und Gesetz unmöglich gemacht sind. Jeder kann das nur in diesem Falle nicht als Verletzung der Verfassung betrachten, die diese Trennung der Gewalten verlangt, wenn er mit uns einig geht, daß der Kleine Rath mit seinen Competenzen nicht in die bürgerliche Gerichtsbarkeit eingreife, sondern in eine außer dem Staate

liegende, in die kirchliche. Dieser Eingriff in die bischöfliche Gerichtsbarkeit ist aber das offenbarste Unrecht, sowohl dem einzelnen Geistlichen als der Kirche gegenüber. Der Geistliche kann von einer bürgerlichen Behörde für Dinge belangt werden, welche nicht bürgerlicher Natur sind, er steht in einer Ausnahmsstellung zur Regierung, in der kein Bürger und kein weltlicher Beamter zu ihr steht, er hat durch den Umstand, daß er geistlich ist, die Rechtsgleichheit mit seinem Mitbürger verloren.

Der Kirche selber gegenüber liegt einem solchen unbedingten Deplacetirungsrechte unverkennbar der Gedanke zu Grunde, daß es Geistliche geben könne, welche weder der weltliche noch der geistliche Richter erreichen könne und die man doch erreichen möchte; zu deutsch: In diesem Gesetze wird die Geistlichkeit als politische Partei der Regierung gegenübergestellt, und das Gesetz selber hat nun die Bedeutung einer Parteiwaffe für den Radicalismus, der gegenwärtig im Besitze der weltlichen Macht ist. Es ist stillschweigend vorausgesetzt, daß der Geistliche in den Fall kommen könnte, im Interesse seines Amtes und seiner Kirche etwas zu thun, das der regierenden Partei mißfällig ist. Wir haben also hier nichts als eine politische Maßregel zu Gunsten einer Partei. Man hat den rechtlichen Boden verlassen und den der Willkür betreten. Die Kirche lebt unter einem solchen Gesetze von Gnaden des Staates; sie ist in ihren Dienern unter die Bevogtigung der Regierung gestellt und kann von Gesetzeswegen seiner Zeit auf die willkürlichste Art in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

b. Nach welchen Gesetzen soll der Geistliche gerichtet werden? Durch die bischöfliche Uebertragung des Kirchenamtes an einen Geistlichen ist zwischen diesem und seinem Amte eine rechtliche Verbindung entstanden, die weder von ihm noch vom Bischofe willkürlich gelöst werden kann. Er hat die Pflicht, auf seiner Pfründe zu verbleiben und die Obliegenheiten derselben zu erfüllen, bis er Gründe zum Fortgehen hat, welche der Bischof als hinreichend annimmt. Er hat aber gleichzeitig auch ein Recht auf seine Pfründe, und es steht in Niemandes Befugniß, ihn von derselben zu entfernen, ehe er durch eigenes Verschulden dieses Recht verwirkt hat. Um alle Willkür auszuschließen, sind von der Kirche in dieser Beziehung sehr genaue und in's Einzelne gehende Bestimmungen aufgestellt worden. Die kirchlichen Vergehen mit ihren Strafen sind genau im Gesetze festgesetzt, der Bischof muß sich an diese halten; wenn Klagen gegen Cleriker vorliegen, so darf er sich nur auf erhobene Thatsachen stützen und erst auf Grund eines förmlichen richterlichen Urtheiles über den Fehlenden, kann er Absetzung verhängen. Es muß jedem einleuchten, daß dieses Verfahren das der Sache allein entsprechende ist. Der angestellte Geistliche verwaltet ein ihm von der Kirche übertragenes Amt, er ist ihr Diener und darum ihr verantwortlich. Eine weltliche Macht kann allenfalls seine bürgerlichen Vergehen nach bürgerlichen Gesetzen bestrafen; die kirchliche Seite der Vergehen aber mit ihren rechtlichen Folgen für Amt und Anstellung kann nur Object der kirchlichen Gesetzgebung sein. Denn von diesem Standpunkte aus allein läßt sich bestimmen, was sich gegen die Würde des Priesters verstoße, in welchen Fällen der Fehlende des Kirchenamtes unwürdig sei, und darum kann der Geistliche nur nach den Kirchengesetzen verurtheilt und abgesetzt werden. Jedes andere Procedere beruht auf einem fingirten Standpunkte und kann nie aus einem Rechtsprincipe begründet und abgeleitet werden. Das zeigt sich ganz augenscheinlich in der St. Gallischen Gesetzgebung. Die Fälle, in denen der Administrationsrath absetzen, der Kleine Rath deplacetiren kann, sind so vage und unbestimmt angegeben, daß diese Gesetze, auch nur von der juristischen und formellen Seite betrachtet, das Lob keines unbefangenen Rechtsgelehrten erhalten, und gewissenhafte Richter, die darnach urtheilen müßten, in die größte Verlegenheit versetzen würden. Das positive Gesetz läßt der subjectiven Meinung den größtmöglichen Spielraum, es ist die Willkür an die Stelle des Rechtes gesetzt. Aber konnte man es anders machen? Da die geistliche Gerichtsbarkeit einmal dem Staate ihrer Natur nach fremdartig ist, läßt sie sich nicht in die bürgerliche Strafgesetzgebung aufnehmen. Schon der Grundsatz der bürgerlichen Rechtsgleichheit ist dagegen. Bleibt darum ein anderes Mittel, als die Einführung der Cabinetsjustiz, die bekanntlich um so üppiger gedeiht, je weniger sie an gesetzliche Bestimmungen gebunden ist? Weil man keinen Richter und keine Gesetze hat, um die Geistlichen als Geistliche zu richten, werden sie der Aufsicht von Executivbehörden unterstellt, die urtheilen können, ohne an den ordentlichen Rechtsgang und an Gesetze gebunden zu sein. Damit gesteht man selber ein, daß diese geistliche Gerichtsbarkeit den Staat nichts angehe, weil man sie den Grundsätzen nicht anpassen will oder kann, auf welche die andern Gesetze gebaut sind.*) Es handelt sich übrigens nicht mehr um Rechtsgrundsätze und Consequenz, sobald Gesetze tendenzmäßig fabricirt werden, wie es hier wirklich der Fall ist. Der Geist, von dem sich die unkirchlichen Gesetzgeber, theils als bewußte Anhänger, theils als blinde Handlanger leiten ließen, ist der der Verneinung der katholischen Kirche. Weil hierin die Staatsmaschine die besten Dienste leistet, wird diese hauptsächlich verwendet, und da

*) Wie ehemals die Alten Orte zu Hause Democraten, in den Vogteien nichts weniger als dieses waren, so verläugnet die weltliche Macht der Kirche gegenüber gänzlich ihre staatlichen Grundsätze und bezeugt damit selber, daß es sich hier nur um Bevogtigung von etwas ihr Fremdem handle, um Ein- und Uebergriffe in Rechte und Befugnisse, welche außerhalb ihres Gebietes liegen.

sie nur Mittel zum Zwecke ist, wird sie ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und die Bedingungen ihrer Wohlfahrt benutzt. Die einzige und alleinige Rücksicht ist die, wie man am schnellsten der Kirche gegenüber zum vorgesteckten Zwecke komme. Ob in diesem Sturme die Welt untergehe, ob maßloses Unheil daraus hervorgehe, dem schenkt man keine Beachtung. Es ließe sich unschwer nachweisen, wie der Radicalismus mit seinem unermüdlichen Anfachen confessionellen Haders das eigentliche Staatswohl gefährdet, durch Willkür und Gewalt den Rechtssinn der Bürger vielfach geschwächt und verwirrt und so die Grundlagen der staatlichen Ordnung angegriffen habe. Willkürliche Gewalt ist die schädlichste aller Verordnungen. Was O'Connell einst von dem Richter sagte, ist auch vom Gesetzgeber wahr. „Nichts Teuflischeres gibt es", sprach er einst in einer Versammlung, „als einen Mann, der ein Richter sein will, und sich durch Parteitendenzen leiten läßt. Solche Rechtsgelehrte, welche ihre Entscheidungen in die Farbe ihrer politischen Ansichten tauchen, sind dem Wesen nach Rebellen." Wir finden die willkürliche Verletzung allgemeiner Rechtsprincipien, welche tendenzmäßig in unsere Gesetze hineingebracht worden ist und in der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ihren derzeitigen Culminationspunkt hat, für den Staat ebenso gefährlich als für die Kirche. Denn vor der Hand haben wir noch keine Sorgen, daß der Staat die Kirche dauernd und tiefeingreifend hemmen könne. Der Verlauf der Entwicklung muß früher oder später zu einer Crisis führen, welche so oder anders die Kirche vom drückenden Banne der jetzigen gezwungenen Verhältnisse befreit. Die Zukunft mag nun vor-konstantinisch oder nach-konstantinisch aussehen, jedenfalls wird die Kirche ihre Mission erfüllen. Die Stärke des Staates aber, zumal des Freistaates, ist der Rechtssinn der Bürger, und die Zukunft wird einst lehren, welche Dienste ihm der Radicalismus erwiesen hat, der diesen Rechtssinn abstumpft, der die Massen lehrt, Recht und Gerechtigkeit vorgefaßten Meinungen und Tendenzen zu opfern. Es ist das der Weg, auf dem man in den alten Republiken, in Griechenland und Rom, einen feilen Pöbel erzogen hat, und wenn sich das bei uns nur langsam zeigt, so liegt die Ursache in dem, was der Radicalismus mit Füssen tritt, in den religiösen, kirchlichen und politischen Traditionen des Volkes.

Wochen-Chronik. — * **Confessioneller Hader** wird seit einiger Zeit von ultraradicaler Seite mit (man verzeihe den Ausdruck) „Teufelsgewalt" in unserm Vaterlande heraufbeschworen. Dr. Joos und Geistesverwandte rütteln alte, hundertmal vorgebrachte und hundertmal widerlegte Vorurtheile und Verläumdungen gegen die katholische Kirche wieder auf und suchen die Protestanten gegen ihre katholischen Brüder aufzureizen. Dauert dieser Stoß fort, so wird er nicht verfehlen, katholischer Seits einen Gegenstoß hervorzurufen. Bereits bringt das „Tagblatt der östlichen Schweiz" folgende **Vorbemerkung**: „Wenn die geist- und lieblosen Angriffe gegen die Katholiken wegen „Ketzer", „allein selig manchender Kirche" und der Bulle: „In cœna domini" in der radicalen St. Galler Presse nicht aufhören wollen, so werden die Katholiken aus Nothwehr Bruchstücke aus den Schriften der Reformatoren und anderer Schriftsteller des Mittelalters ebenfalls bringen müssen, um zu zeigen, welche Sprache in früherer Zeit nicht nur von den Katholiken und ihrer Kirche, sondern anderwärts geführt wurde. Die Evangelischen, welche sich jetzt von ein paar Hetzern ihre katholischen Zeitgenossen als verdammsüchtige Barbaren schildern lassen, würden sich dann verwundern, wenn man das Bild vergangener Zeiten allseitig beleuchten, und — wie es jene radicalen Blätter thun — von Handlungen der Gegner nur einseitig die schwärzeste Schattenseite hervorheben wollte. Lieber aber sehen wir diesen gehässigen und nutzlosen Kampf über die Geschichte der Vergangenheit vermieden, — wenn man anders aufhört, gegen die Katholiken und ihre kirchlichen Einrichtungen durch entstellte und einseitige Schilderungen der Verachtung des minder gebildeten Publikums aufzurufen."

— * **Gerechtes Urtheil.** Den so eben gerügten Hetzereien stellen wir mit Vergnügen folgendes Urtheil entgegen, welches ein protestantisches Zürcherblatt über die „Rechtsstellung der katholischen Kirche im Staat" veröffentlicht: „Wer sein Urtheil über die Verfassung und Rechte der katholischen Kirche nicht auf die Willkür, sondern auf die Gerechtigkeit stützen will, muß diese Kirche aus ihr selber, d. h. aus der mit ihrem Wesen auf das engste verbundenen Gesellschaftsform erklären, erst von diesem, aus dem Wesen derselben erhobenen Standpunkt ist eine richtige und gründliche Einsicht in dasjenige möglich, was zum wesentlichen Rechtsbestande dieser Kirche überall, wo sie auch nur geduldet wird, gehört. Anerkennt man nun gerechterweise für die Katholiken diesen Rechtsbestand ihrer Kirche, dann „greift" mit Nichten „eine auswärtige Macht in den Staat herein", wenn der heilige Vater — das Oberhaupt der Kirche, in geistlichen Dingen mit den Bischöfen und Gläubigen verkehrt. Diese ungehinderte Verbindung des Hauptes mit den Gliedern ist wie eine von der Natur gegebene — so nach dem Glauben der Katholiken eine von Christus selbst angeordnete — ein wesentliches Moment der göttlichen Organisation der Kirche." Wie dieser lebendige Wechselverkehr zwischen Haupt und Glieder, so kann auch der ganze übrige wesentliche Rechtsbestand der Kirche niemals zu einem Objecte willkürlicher Bestimmungen

(Siehe Beiblatt Nr. 17.)

weder für die Civilgesetzgebung, noch für die Behörde eines Staates herabgewürdiget werden, der seinen katholischen Bürgern diese ihre Kirche gewährleistet hat. Läßt die Staatsgewalt die Kirche bei ihren nothwendigen Rechten ungekränkt, so ist, (schließt die Eidg. Ztg.) die Furcht über die Folgen einer solchen Emanzipation ebenso grundlos, als einst die Besorgniß der englischen Tories-Zöpfe über die irische Emanzipation es gewesen ist. „Die staatliche Selbstständigkeit wird da so wenig aufgehoben, als die Selbstständigkeit des Mannes, der fremde Rechte, die ihm nicht zugehören, ausscheidet und dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückerstattet.

— * Wie die Schweizer-Truppen in Rom, so haben auch die in Neapel stehenden kathol. Schweizersoldaten sich zu dem Jubiläum durch achttägige geistliche Exercitien vorbereitet. Der kommandirende Oberst des 3. Schweizerregimentes, Hr. Wolf, erließ zu diesem Zwecke einen Tagesbefehl, welcher dem Oberst und seinen Truppen Ehre macht, und in dem wir u. A. lesen:

„Officiere, Soldaten! Ich halte es für vollkommen überflüssig, dem christlichen Soldaten meines Regimentes es einzuschärfen, Menschenfurcht mit Füßen zu treten, wenn es sich darum handelt, die wichtigste und heiligste Pflicht zu erfüllen.

„Officiere, Unterofficiere, Korporale, Soldaten, die dieses schöne Regiment bilden! erinnert euch, daß ihr Christen und Katholiken waret, ehe ihr unter diese Fahne tratet. Als solche habt ihr heilige Pflichten zu erfüllen, Pflichten, die ihr feierlich bei der hl. Taufe beschworen. Nun denn, bei Allem was in eueren Augen einigen Werth hat, bei dem ewigen Heile euerer Seelen, erkauft durch das kostbare Blut, welches der Gottmensch auf Golgatha vergossen, bitte und beschwöre ich euch alle, in dieser österlichen Zeit eueren religiösen Pflichten Genüge zu leisten, und mit Eifer und Dankbarkeit jene schöne Gelegenheit, welche uns im heiligen Jubiläum das Oberhaupt der Christenheit darbietet, zu ergreifen, um mit dem Schöpfer uns zu versöhnen, euer Gewissen zu reinigen, und die Schlacken der Sünde, womit euere Seele bedeckt ist, in den reinen, belebenden Wassern des hl. Bußsacramentes abzuwaschen, damit sie weiß werde wie der Schnee, damit ihr mit Demuth dem hl. Tische euch nahet und genährt werdet mit dem Brode der Engel, und so von Gott die Beharrlichkeit in eueren guten Vorsätzen erlanget. Betet auch für euere dahingeschiedenen Waffenbrüder, denen es nicht mehr vergönnt ist diese hl. Uebungen mitzumachen, und die Gnade des gegenwärtigen Jubiläums zu benutzen. O was würden sie nicht darum geben, wenn es ihnen gestattet wäre auf Erden zurückzukehren und Buße zu thun!

Wir würden uns glücklich schätzen, eine ebenso religiöse Sache in den Tagesbefehlen unserer eidgenössischen Armee in der Schweiz zu lesen.

— * **Bisthum Sitten. Jubiläum.** Folgendes sind die Bestimmungen, welche das bischöfliche Ordinariat bezüglich des gegenwärtigen Jubiläums getroffen hat:

1. Das von unserm hl. Vater Pius IX für das Jahr 1858 verliehene Jubiläum beginnt in Unserer Diöcöse am Tage der Verlesung gegenwärtigen Hirtenbriefes und dauert bis zum Ablaufe dieses Jahres.
2. Die Dauer des Jubiläums ist für jede Pfarrei auf dreißig Tage anberaumt, je nach dem Ermessen der Hochw. HH. Pfarrer oder der Vorsteher für die religiösen Körperschaften; man wird wenigstens acht Tage für die Jubiläums-Andachtsübungen festsetzen.
3. Die Eröffnung dieser Gnadenzeit wird in jeder Pfarrei am Vorabende durch feierliches Glockengeläute angekündigt werden. Sie wird mit Absingung des *Veni Creator* beginnen und mit dem *Te Deum* und feierlichem Segen mit dem Allerheiligsten beschlossen.
4. Während der Jubiläumsübungen soll das Hochürdige Gut im Speisekelch oder in der Monstranz unter der hl. Messe ausgesetzt werden; nach derselben wird man die Antiphonen: *Domine non secundum* — *Ora pro nobis* — und die Orationen: *Deus, qui culpa offenderis* — *Concede* — *pro Ecclesia et pro Papa* absingen.
5. Bedingnisse zur Gewinnung des Jubelablasses sind folgende: 1) würdiger Empfang des Buß- und Altarssacramentes; 2) ein Fasttag, 3) ein Almosen laut eines jeden Vermögen und Ermessen. Die Vorgesetzten der Familien und der geistlichen Körperschaften können dieses Almosen für die Glieder ihrer Familie oder Körperschaft entrichten. Das vorgeschriebene Almosen kann an die Armen gespendet oder den Hochw. HH. Pfarrern für das Werk der Verbreitung des Glaubens oder der heiligen Kindheit oder irgend ein anderes gutes Werk zur Verfügung überreicht werden. Die Armen können sich das Almosen durch den Beichtvater in ein anderes frommes Werk umwandeln lassen; 4) dreimaliger Besuch der Pfarrkirche; die von der Pfarrkirche entlegenen Pfarrgenossen können denselben in ihren Ortskapellen abstatten; 5) bei jedem Besuche sollen nach der Meinung des hl. Vaters für die Erhöhung der hl. röm. Kirche, die Eintracht der christlichen Fürsten, die Ausrottung der Ketzereien und die Bekehrung der Sünder fünf Vaterunser und fünf Ave Maria gebetet werden.
6. Ein Ablaß von hundert Jahren ist an jedes der vorgeschriebenen Werke geheftet.
7. Wenn besonderer Umstände halber die Ausübung einiger von den erwähnten Werken gewissen Personen

unmöglich oder zu schwierig sein sollte, so können die Beichtväter dieselben in andere gute Werke verwandeln.

— * **Freiburg.** S. Hochw. Bischof Marilley hat den Sträflingen in den beiden Gefangenhäusern die Oster-Kommunion gereicht und denselben gepredigt. Diese Pastoration des Oberhirten machte einen bedeutenden Eindruck auf die Gefangenen.

— * **Luzern.** (Brief v. 21.) Geistliche Exercitien. Gegenwärtig macht die Hochw. Geistlichkeit des Capitels Luzern geistliche Exercitien bei den Ehrw. Vätern Capucinern auf dem Wesenlin. Die eine Hälfte hatte ihre geistlichen Uebungen am letzten Montag begonnen und wird sie bis Donnerstag fortsetzen; die andere Hälfte des Capitels wird sie nächste Woche haben; die Hochw. Väter haben mit ihrer gewohnten Liebe und Gastfreundlichkeit ihre einfachen Zellen den Geistlichen zur Verfügung gestellt. Die Hochw. Herren Commissar Winkler und Pfarrer und Decan M. Rickenbach leiten diese geistlichen Uebungen. Die Freunde der Kirche und der Religion freuen sich über diese Kundgebung wahren kirchlichen Lebens. Die andern Capitel werden ohne Zweifel dem Beispiele der Geistlichkeit Luzerns nachfolgen, nur über die Localität möchten einige Capitel verlegen sein. Die ehrwürdige Abtei St. Urban, die sich so vortrefflich für solche Zwecke geeignet hätte, ist in den Händen der Reformirten, da dieselbe, wie man sagt, zu sehr niedrigem Preis veräußert wurde. Es ist gut, daß die Ehrw. Väter Capuciner Nichts besitzen, als was ihnen Gott und gute Leute geben, sonst hätte ihr Kloster vielleicht das Schicksal St. Urbans getheilt.

Man hofft und wünscht auch wieder einmal Volksmissionen; diese wären sehr nothwendig, um der überhandnehmenden Unsittlichkeit entgegen zu treten. Unser possirliches Tagblatt, das seit einiger Zeit ungeheure Sprünge mit poetischen Lizenzen macht, wird jetzt eine solche Bemerkung allergnädigst erlauben. Nachdem die Kirchenzeitung seiner Zeit auf die traurige moralische Lage unseres Kantons aufmerksam gemacht und die Fortschritte in der Immoralität und Unwissenheit nachgewiesen hatte, klagte sie der berühmte Moniteur der Verläumdung und Verdächtigung in hoher Entrüstung an und etwa drei Wochen nachher brachte das gleiche hohe Blatt eine ähnliche und viel kläglichere Jeremiade über die Zunnahme der unehelichen Kinder und die immoralische Lage des Kantons. Das ist radicale Logik.

Ausland. **Rom.** In Rom besteht unter den unzähligen frommen Wohlthätigkeits-, Erziehungs- und Bildungsanstalten auch ein eigenes Collegium für Priesteramts-Candidaten aus der Provinz und Stadt Bergamo. Dieses wurde im Jahre 1735 v. Canonicus Cerasoli gestiftet und zählt nun 7 Alumnen. Einer der gegenwärtigen Alumnen, Priester Hyazinth Arcangeli, gewann letzthin den Preis von 50 röm. Thlrn., welchen ein römischer Priester, Joseph Righeti, um das Studium der hh. Väter zu befördern, für jene Ausarbeitung gestiftet hatte, welche über ein von der theologischen Academie vorgelegtes Thema geschrieben, von derselben als die preiswürdigste erkannt würde. Das diesjährige Thema war: Disseratur de iis, quæ commendaverint patres, ut chrtistianus homo, etiam juxta evangelica consilia, ad perfectam vitam dirigatur.

— Rom. Ich war gestern Nachmittag beim Bildhauer Achtermann (aus Westphalen) und sah die von ihm innerhalb fünf Jahren für die Domkirche zu Münster ausgeführte colossale Marmorgruppe einer Grablegung Christi. Unter den Besuchern war Cornelius von dem Werke sichtlich überrascht, als plötzlich und unerwartet ein Vorreiter den Papst anmeldete. Wenige Augenblicke darauf stand der hl. Vater, vom Kammerherrn Grafen v. Merode geführt und von der Nobelgarde begleitet, im Atelier. Er schlug einen angebotenen Sitz aus, weil er die Gruppe von allen Seiten und aus verschiedenen Fernen betrachten wolle. Als dies geschehen war, sagte er dem Künstler: „Bravo, Achtermann!" und versicherte, seine Erwartungen seien übertroffen. Auf Bitten des Künstlers ertheilte er der Gruppe, nachdem er sie an verschiedenen Stellen berührt hatte, feierlich den Segen, und betete darauf längere Zeit vor ihr auf den Knien. Daß der Papst einen fremden Künstler besuchte, der für ihn etwas ausführte, ist bei Torwaldsen und Overbeck vorgekommen. Hingegen ist Achtermann der erste, der durch einen directen Besuch von Pius IX. beehrt ward, ohne für ihn gearbeitet zu haben.

Italien. Das ausgezeichnete katholische Journal von Turin, „l'Armonia" ist, auffallend genug, in Toskana verboten worden. Ein Artikel in demselben erinnert an die in Toskana noch bestehenden leopoldinischen Kirchengesetze, meint aber, daß man jetzt damit umgehe, sie abzuschaffen, deswegen aber über kirchlich politische Materien Stillschweigen wünsche, welches die „Armonia" als Organ der gedrückten Kirche in Piemont nicht beobachten könne. Möge kein anderer Grund des Verbotes vorhanden sein! Man weiß, daß bisher in Toskana, ungeachtet der Anwesenheit des hl. Vaters in Florenz, zur Verständigung noch wenig geschehen ist, und man muß an dem guten Willen zweifeln, wenn nicht bald mehr geschieht.

Frankreich. Paris. Pater Felix, dessen Conferenzreden in der Notre-Dame Kirche die gebildete Welt in Erstaunen setzen, wird von einem Deutschen folgendermaßen geschildert: Pater Felix ist ein Mann, dessen Erscheinung Achtung und Ehrfurcht gebietet und auf dessen Stirne die Ueberzeugung thront, daß in dem Evangelium das beste, ja das

einzig verläßliche Mittel der Abwehr gegen die Uebel der modernen Gesellschaft liegt. Er ist einer von Denen, die innig davon durchdrungen sind, daß die Menge und Schwierigkeit mancher sogenannten socialen und politischen Probleme sich bedeutend verringern würde, wenn in Wissenschaft, Kunst und Leben nach der christlichen Doctrin entschieden zurückgegriffen würde, und daß all das ziellose und unsichere Schwanken der gegenwärtigen Zustände seinen Ursprung in der Verwilderung der Gewissen, in dem nagenden Zweifel, in dem Mangel eines unveränderlich fixen Punktes hat. Die Art seiner Beredsamkeit ist nicht zündend, aber tief eindringend und bewältigend durch die untadelhafte Geschlossenheit der Gedankenreihen und durch die Weihe eines Wortes, welches sich selbst walten läßt, ohne nach wohlfeilem Bilderschmuck zu haschen. Die Conferenzpredigten werden hier Abends nach acht Uhr abgehalten. Der Anblick der halbbeleuchteten Kathedrale mit den himmelanstrebenden Pfeilern und der luftigen Wölbung wäre magisch, wenn nicht die Malereien, welche den Stein bedecken, den Eindruck schwächten. Jedesmal war die Kirche bis zum Erdrücken voll und zwar von Leuten aus den Eingeweiden des eigentlichen Volkes, und Alle lauschten begierig den Lehren, die sie in ihrer Jugend eingesogen haben und denen eine trügerische Sophistik sie nicht zu entreißen vermocht hat. Draußen die von unzähligen Gasflammen beleuchtete Hauptstadt! Ein ungestümes Meer verführerischer Reize, brennender Wünsche und zügelloser Leidenschaften schien sich bis an die Pforten des Domes heranzuwälzen, dort staute sich die Fluth. Die Kanzel der Notre-Dame ist ein mächtiges Bollwerk gegen den Geist des Umsturzes, jedenfalls mächtiger als die Treppe des nahen Justizpalastes.

Deutschland. Nachdem die kathol. Kirche in Würtenberg nun eine freiere Stellung erlangt hat, hört man vielfältig den Wunsch aussprechen, es möchten die alten frühern Wallfahrtsorte wieder mit Ordensleuten versehen werden. Es soll dies auch mit den Absichten des Hochwst. Bischofs übereinstimmen, und denkt man zunächst daran, die Kirche auf dem Schönenberg (im Oberamte Ellwangen) wieder einer religiösen Pflege zu übergeben. Die Gläubigen der Umgegend haben zu diesem Zwecke bereits eine namhafte Summe zusammengebracht. Vor Kurzem befand sich auch der resignirte Abt, Pirker, von St. Bonifaz in München alldorten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Orden des hl. Benedict dahin verpflanzt werde.

Oesterreich. Wien. In jeder der drei Pfarrkirchen, in denen 14 Tage lang von dem Orden der Redemptoristen und Lazzaristen Missionen abgehalten wurden — predigte auch Se. Eminenz der Hochw. Cardinal-Fürsterzbischof von Wien von einer großen Menge von Gläubigen. Auch hat Se. Eminenz sämmtliche Kosten der Missionen bestritten.

Preußen. Köln. Der große Saal des Kölner Casino bot jüngster Zeit allabendlich ein erhebendes Schauspiel. Wo sonst die edle Tonkunst ihre Triumphe feierte, da hielt der Hochw. P. Haßlacher im einfachen Ordensgewande Angesichts des Crucifixbildes Vorträge über Gegenstände aus dem Gebiete der Religionswissenschaft. Die Theilnahme der Bürgerschaft war eine allgemein lebendige. Die ausgedehnten Räume des Saales genügten nicht, die große Menge der Zuhörer zu fassen; selbst die den Saal umgebenden Gallerien mußten zu Plätzen gewählt werden; und dennoch war es nicht möglich, Allen, die sich als Zuhörer meldeten, Eintrittskarten zu geben. Man sah Männer und Jünglinge aus sämmtlichen gebildeten Volksklassen, Männer der Wissenschaft wie auch Männer der bürgerlichen Gewerbe und des Handelsstandes; sogar die nichtkatholischen Confessionen lieferten eine bedeutende Zahl von Zuhörern. Wie stark auch das Gedränge war, so herrschte doch die tiefste Stille, sobald der Redner erschien und den Vortrag begann. Diese großartige Theilnahme, welche von Abend zu Abend sich steigerte und bis zum Schlusse der Conferenzen andauerte, ist ohne Zweifel ein Ruhm für die Bewohner Kölns, da sie davon Zeugniß gibt, wie dieselben es verstehen, bei der Lebendigkeit ihrer materiellen, industriellen und kaufmännischen Bestrebungen das Interesse für geistige und religiöse Gegenstände wach zu erhalten und zu bewahren. In den ersten Vorträgen behandelte P. Haßlacher die Vorfragen der Religion: über das Dasein Gottes, über den Zweck der Schöpfung überhaupt und des Menschen insbesondere ꝛc.; darauf sprach er über die Einheit des Menschengeschlechtes, über die Angriffe der modernen Naturwissenschaft gegen die mosaische Kosmogonie, über den Materialismus und dessen Kampf gegen die Seele des Menschen, über die Unsterblichkeit der Seele ꝛc.; später wandte er sich der übernatürlichen Offenbarung zu und redete über die Wunder, über die historische Wahrheit der Bibel, über Christus, den wahren Messias und Gottessohn, über die Dreifaltigkeit, über die Menschwerdung und Erlösung Christi, über Unfehlbarkeit der Kirche, über die Eucharistie und Beichte und über die Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria. Seine Vorträge bekundeten stets seine hohe Wissenschaft, tiefe Bildung und hohe Frömmigkeit, die, wo er gegen den Schluß hin das Gemüth der Zuhörer ergriff, zu heiliger Begeisterung aufflammte. Sicherlich hat kein Zuhörer, selbst wenn der Redner rein katholische Glaubenslehren vortrug, irgend welche Kränkung seiner religiösen Ueberzeugungen empfunden.

Literatur.

Sämmtliche hier empfohlene Werke sind in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

— * **Geschichte des Protestantismus in seiner neuesten Entwicklung von J. E. Jörg.** (Freiburg, Herder, 1858, zwei Bände.) Den meisten unserer Leser dürften die „Streiflichter auf die neueste Geschichte des Protestantismus", welche seit 1853 in den historisch-politischen Blättern erschienen, bereits bekannt sein. Der Verfasser derselben, Hr. J. E. Jörg, unter dessen Redaction die Münchner-Zeitschrift seit 1852 steht, hat nun seine Forschungen auf dem protestantischen Gebiet in ein Ganzes gesammelt und uns in den vorliegenden zwei Bänden die aus protestantischen Quellen (Kirchenzeitungen und Zeitschriften) genommenen Resultate vorgeführt. In welcher Tendenz dies geschehen, darüber spricht sich der Verfasser selbst offen in folgender Weise aus: „Hinsichtlich der Tendenz und Absicht habe ich meine Arbeit sine ira, non sine studio durchgeführt. Niemand wird mir zumuthen, daß ich als Katholik sans phrase eine protestantische Geschichte des Protestantismus geschrieben haben sollte.

„Allerdings verfolgte ich neben dem historischen Interesse noch eine besondere Tendenz. Aber man wird es nur natürlich finden, wenn unter verschiedenen Richtungen des neuen Protestantismus diejenigen meine Sympathie für sich hatten, bei welchen die Annäherung an die katholischen Grundprincipien eklatant ist. Was mich lange Jahre hindurch an das sonst unerbauliche Geschäft der vorliegenden Forschungen fesselte, war ja zunächst eben die Wahrnehmung, daß der Proceß zwischen den Parteien jetzt endlich bis auf jene Tiefe der großen Spaltung zurückgeführt habe, welche in den mehr als dreihundert Jahren vorher nirgens erreicht worden war: bis auf jenen Punkt, wo die ganze Uebermacht der Naturgemäßheit und Consequenz in der katholischen Existenzweise des Christenthums überwältigend hervortritt. Diese Thatsache bewährte sich mir immerhin als sehr tröstlich gegenüber der andern Thatsache, daß im Uebrigen die confessionellen Gegensätze sich wieder mehr als je schärfen. Und solchen Trost weiß Niemand mehr zu schätzen, als wer dazu verurtheilt ist, von Geschäftswegen wahr- und weissagend in der convulsivischen Physiognomie der allgemeinen und insbesondere der deutschen Menschheit zu lesen, und so unausgesetzt den Schmerz über die Masse edler Kräfte zu empfinden, welche im religiösen Bruderkrieg tagtäglich für den Kampf gegen die vorrückenden Verderber der Societät selber verloren gehen.

„Ich hatte auch die protestantischen Parteien des Tages unter sich zu messen, und habe zu diesem Zwecke den rein objektiven Maßstab der reformatorischen Principien getreulich angewendet. Selbstverständlich gestalteten sich hier die Resultate im umgekehrten Verhältniß zu meinen persönlichen Sympathien. Um sie zum vorhinein kurz anzudeuten: ich begreife sehr wohl, wie man Rationalist oder Subjektivist sein kann, ich begreife so ziemlich, wie man Pietist und Unionist werden kann, ich begreife zur Noth, wie man als Altlutheraner vegetiren kann, ich begreife noch leichter, wie man zur Schwärmerkirche übergehen kann, aber ich begreife gar nicht, wie man im Ernste länger als vierundzwanzig Stunden in dem neulutherischen Widerspruch zwischen Soll und Haben aushalten kann."

Hr. Jörg ist ein zu bekannter Schriftsteller, als daß wir über seine Forschungs- und Darstellungsgabe etwas beizufügen haben. Wer sich um die neuesten Erscheinungen und Richtungen der protestantischen Confessionen interessirt, findet hier eine reichhaltige Stoff-Sammlung.

— * **Gedichte von G. Ch. Dieffenbach.** (Berlin, Wohlgemuth.) Der Genius des Christenthums, gleichwie er in unsern Tagen sittliche Novellen und belletristische Werke hervorruft, beginnt allmählig auch die Dichter wieder zu begeistern. Zu den modernen Sängern, welche ihre Lieder zur Ehre Gottes und der Religion anstimmen, dürfen wir mit Recht Dieffenbach rechnen. Der vorliegende Band enthält: Naturleben, Ahnen und Suchen, Ruhe im Glauben, Streit und Leben, Kämpfen und Ringen, Sieg und Frieden, stille Umschau und Betrachtung, Leben in der Kirche, Trost und Sehnen in schweren Stunden, Blicke in die Vollendung. Nicht nur der sittliche Gehalt, sondern auch der poetische Schwung dieser Gedichte machen dieses Buch zu einer willkommenen Gabe für jeden Freund des Guten und Schönen.

— * Unsern Lesern können wir die Nachricht bringen, daß von **Dr. Buchers: Leben Jesu und der Apostel** (Stuttgart, Scheitlin, 1858) die 4., 5. und 6. Lieferung ausgegeben wurden. In der 4. Lieferung beginnt die Geschichte Jesu Christi, des Gottessohnes und Welterlösers mit der Ankündung des Johannes und wird im 6. Heft bis zum Gleichniß vom Säemann fortgeführt. Das Werk ist durchwegs verständlich geschrieben und eignet sich sowohl für den Gelehrten, wie für den weniger Gebildeten; die Lehren und Thaten Jesu werden sowohl in historischer als sittlicher Beziehung zusammengestellt und erklärt und mit den Bemerkungen der neuern Forscher, wie Sepp, de Wette ꝛc., verglichen. Im Interesse der Verbreitung des Buches hätten wir gewünscht, daß der Verfasser die bischöfliche Approbation seiner Schrift eingeholt hätte; nach unserer Ansicht sollte dies itzt noch geschehen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Verdankung des Jahresbeitrages vom Ortsverein Nottwyl, Kts. Luzern.

☞ Das Centralcomite wird sich im Laufe des Monats Mai versammeln, um die Tractanda für die diesjährige Generalversammlung vorzuberathen. Diejenigen Ortsvereine, welche dem Comite besondere Anträge hiefür mitzutheilen wünschen, sind ersucht, dieselben beförderlich dem Unterzeichneten einzusenden.

Solothurn, den 20. April 1858.

Der Vorstand.

Personal-Chronik. Priesterweihe. [Bisthum Chur.] Am Charsamstag, den 3. April, wurde in Chur zum Priester geweiht: der Hochw. Hr. Peter Schöpfer, gebürtig von Marbach, Kt. Luzern, seit Jahren aber in Wallis domicilirt. Wohlderselbe feierte Sonntags, den 18. ds. in der Seminarkirche zum hl. Lucius in Chur seine erste hl. Messe; seine innige Frömmigkeit und sein frommer Eifer berechtigen die Kirche zu den schönsten Hoffnungen.

† **Todesfall.** In der Nacht vom 6. auf den 7. d. ist der Hochw. Hr. Josef Supersaxo, Kaplan in Staldenried, im 48. Altersjahre nach schmerzlicher Krankheit verschieden und am 9. d. in Stalden feierlich beerdigt worden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.